

Partnerschaftsabkommen mit Präambel

**zwischen
der Selbstverwaltungsregion Bratislava, der Stadt Bratislava, dem Stadtteil
Bratislava – Devínska Nová Ves und dem Land Niederösterreich
zur Errichtung eines Brückensteiges für Fußgänger und Radfahrer über den Fluss
March
an der gemeinsamen Staatsgrenze zwischen dem Stadtteil von Bratislava –
Devínska Nová Ves und der Gemeinde Engelhartstetten**

Teil I - Präambel

Der Vertrag wird zwischen den wie folgt angeführten Parteien abgeschlossen:

Name und Anschrift der Organisation	Vertreten durch	Rolle im Projekt gemäß Teil II
Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten	Dipl.-Ing. Peter Beiglböck	Lead Partner
Selbstverwaltungs-kreis Bratislava, Sabinovská 16, 820 05 Bratislava	Ing. Bc. Pavol Frešo	Slowakischer Hauptpartner
Hauptstadt der Slowakischen Republik Bratislava, Primaciálne námestie 1, 814 99 Bratislava	doc. RNDr. Milan Ftáčnik, CSc	Projektpartner
Stadtteil Bratislava Devínska Nová Ves, Novoveská ulica 17/A, 843 10 Bratislava	Milan Jambor	Projektpartner

Im weiteren Text die Vertragspartner

Die Vertragspartner haben im Einklang

- mit dem Rahmenvertrag zwischen der Slowakischen Republik und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Regionen oder Behörden, unterzeichnet am 25. Oktober 2003 in Bratislava,
- und der Absichtserklärung zwischen dem Land Niederösterreich und der Selbstverwaltungsregion Bratislava vom 9. Juli 2009

wie folgt vereinbart:

Artikel 1 - Vertragsgegenstand

- 1) Die Vertragspartner haben im Interesse der Errichtung einer Überbrückung des Flusses March in der Nähe der Grenzpunkte I/13S und I/13Ö zwischen dem Stadtteil von Bratislava – Devínska Nová Ves und der Gemeinde Engelhartstetten den Bau eines Brückensteiges für Fußgänger und Radfahrer (weiter nur „Brücke“) bei Flusskilometer 4,50 am Fluss March vereinbart.
- 2) Die Brücke wird gemäß der gültigen Baubewilligung errichtet und gemäß der Planungsdokumente, die im Rahmen des - aus Mitteln der Europäischen Union kofinanzierten - Projektes *Radwege und Brücke verbinden Leute – Cyclomost I.* erarbeitet wurden. Beide Vertragspartner haben einen Satz der Planungsdokumente zur Verfügung.
- 3) Die Vertragspartner stellen ihrerseits die Anbindung der Brücke an das vorhandene Radwegenetz in ihrem jeweiligen Land sicher.

Artikel 2 – Zweck der Brücke

Die Brücke wird zum Zweck des internationalen Fußgänger- und Fahrradverkehrs errichtet. Sie wird auch – im Ausnahmefall – dem Verkehr von Einsatzfahrzeugen bis zu einem maximalen Gewicht von 2,5 Tonnen dienen.

Artikel 3 - Finanzierung

Die Errichtung der Brücke wird aus Mitteln des Selbstverwaltungskreises Bratislava, des Landes Niederösterreich sowie aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (kurz EFRE) im Rahmen des Programms zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowakei Österreich 2007-2013 finanziert.

Artikel 4 – Sicherstellung der Voraussetzungen für den Bau

- 1) Die Vertragspartner stellen die Vorbereitung der Investition für die Brücke und die Zufahrten zur Brücke sicher. Sie verpflichten sich, dass die Genehmigungsverfahren nach den entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragspartner durchgeführt werden.
- 2) Die Vertragspartner stellen sicher, dass jeder für sich eine gültige Baugenehmigung einholt. Die Vertragspartner stellen sicher, dass alle aus dieser Genehmigung resultierenden, weiteren Verpflichtungen zur Errichtung der Brücke und der notwendigen Zufahrtswege durch die zuständigen Behörden gemäß den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfüllt werden.
- 3) Der Selbstverwaltungskreis Bratislava wird das öffentliche Vergabeverfahren im Einklang mit den Vergabevorschriften der slowakischen Seite bekanntmachen.
- 4) Die Umsetzung erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und gemäß den technischen Vorschriften der Staaten der beiden Vertragspartner.
- 5) Die Durchführung von Arbeiten welche die tatsächliche Staatsgrenze oder Grenzsymbole betreffen müssen durch eine bilaterale slowakisch-österreichische Kommission für die Festlegung und Kennzeichnung der Staatsgrenze genehmigt werden.

Artikel 5 – Eröffnung der Brücke

Die Vertragspartner vereinbaren den Termin der Eröffnung der Brücke auf diplomatischem Wege.

Artikel 6 – Weitere Übereinkommen

Die Vertragspartner werden eigenständige Vereinbarungen zu folgenden Punkten abschließen bzw. veranlassen:

- Übereinkommen zur Errichtung, Finanzierung und Rechnungsablauf, und Abwicklung der Gewährleistung für die Stahlbrücke (kurz: *Übereinkommen zur Errichtung der Stahlbrücke*)
- Übereinkommen zum Betrieb der Fußgänger- und Radwegebrücke (kurz: *Übereinkommen zum Betrieb*)
- Übereinkommen zur baulichen Erhaltung der Brücke

Artikel 7 - Eigentum

Die gesamte Stahlbrücke laut Artikel 1 bleibt auf dem jeweiligen Staatsgebiet zur Gänze im Eigentum des BSK, auf österreichischer Seite wird das Land Niederösterreich die Eigentumsfrage einvernehmlich zwischen den zuständigen Gebietskörperschaften regeln.

Artikel 8 – Nichterfüllung von Verpflichtungen

- 1) Jeder Vertragspartner ist im Falle von Umständen, welche die planmäßige Umsetzung des Projektes beeinträchtigen könnten, zu einer sofortigen und aussagekräftigen Benachrichtigung aller Partner verpflichtet.
- 2) Wenn einer der Vertragspartner ohne einen triftigen Grund von dem Bau der Brücke oder der Zufahrten zur Brücke auf seiner Seite zurücktritt, ist dieser Vertragspartner verpflichtet, dem anderen Vertragspartner alle Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die nachweislich im Zusammenhang mit dem Bau der Brücke bzw. der Zufahrten entstanden sind.

Artikel 9 – Höhere Gewalt

- 1) Mit höherer Gewalt werden von außen kommende, unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse bezeichnet, welche die Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages beeinträchtigen, sich den Kontroll- und Einflussmöglichkeiten der Vertragspartner entziehen und deren negative Wirkung auf die Umsetzung des Projektes trotz Sorgfalt nicht zu verhindern sind.
- 2) Sollte die Erfüllung der einen Projektpartner treffenden Verpflichtungen durch höhere Gewalt beeinträchtigt werden, so ist der betroffene Partner verpflichtet, die anderen Vertragspartner unverzüglich darüber zu informieren.
- 3) Die Vertragspartner tragen durch höhere Gewalt an der Brücke entstandene Schäden gemeinsam und gemäß den – *in dem Übereinkommen zur Errichtung der Stahlbrücke* - genannten Anteilen.

Artikel 10 - Gültigkeit des Vertrages

- 1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft. Alle vertraglichen Verpflichtungen gelten während der gesamten Bestandsdauer der Brücke.

Artikel 11- Abtretung und Rechtsnachfolge

- 1) Keiner der Vertragspartner darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartner abtreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen.
- 2) Im Falle einer Rechtsnachfolge ist der betreffende Vertragspartner verpflichtet, alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag dem Rechtsnachfolger zu übertragen; der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, diese Verpflichtungen zu übernehmen. Diese Bestimmung gilt auch, wenn der betreffende Vertragspartner seine Rechtsform ändert.
- 3) Im Zusammenhang mit der EFRE-Finanzierung sind die Bestimmungen in Teil II, § 10 zu beachten.

Teil II

Festlegungen der Projektpartner zur Gewährleistung der Förderung aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung im Rahmen des ETZ-Programmes Slowakei-Österreich 2007-2013

Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf die Umsetzung des Projektes N00099 CYCLOMOST II. – Brücke über die March zwischen dem Stadtteil von Bratislava *Devínska Nová Ves* und der Katastralgemeinde *Markthof-Schloßhof* in der vom Begleitausschuss des Programms genehmigten Fassung.

§ 1 Definitionen

Im Rahmen des vorliegenden Partnerschaftsvertrages haben die hier angeführten Begriffe folgende Bedeutung:

- 1. Lead Partner:** jener Projektpartner, welcher die Gesamtverantwortung für die Antragstellung und Umsetzung des in Teil 1, Artikel 1 definierten Projektes gegenüber der Verwaltungsbehörde übernimmt – entsprechend den Angaben im Projektantrag (entspricht dem Begriff des "federführenden Begünstigten" in den EU-Verordnungen zu den Strukturfonds und wird im weiteren Text kurz als „LP“ bezeichnet),
- 2. Projektpartner:** alle weiteren, am in Teil 1, Artikel 1 definierten Projekt beteiligten Partner, welche finanziell Begünstigte sind und zur Projektumsetzung entsprechend dem Projektantrag beitragen (entspricht dem Begriff "Begünstigte" in den EU-Verordnungen zu den Strukturfonds und wird im weiteren Text kurz als „PP“ bezeichnet)
- 3. Slowakischer Hauptpartner:** slowakischer Partner, der von den anderen slowakischen Partnern die Vertretungsbefugnis für den Abschluss des Vertrages über die nationale öffentliche Ko-finanzierung mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Weiterleitung dieser Mittel hat; weiters ist dieser Partner der offizielle Ansprechpartner des Ministeriums für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung, welches die zuständige Nationale Stelle für das Programm in der Slowakei ist; hinsichtlich aller anderen Rechte und Verpflichtungen tritt der slowakische Hauptpartner im Rahmen des Projektes gemäß Teil 1, Artikel 1 entweder als Lead Partner oder als Projektpartner auf.
- 4. Strategischer Partner:** ein Partner, der kein finanziell Begünstigter des Projektes ist und nicht unmittelbar an der Erfüllung der Partnerschaftskriterien beteiligt ist, aber zu einer erfolgreichen Projektumsetzung beiträgt, beispielsweise durch Unterstützung in der Verbreitung der Projektergebnisse. Ein strategischer Partner kann den Partnerschaftsvertrag unterzeichnen, falls dies der Wunsch aller Beteiligten ist; im Falle, dass der Begleitausschuss die Einbeziehung des Partners gefordert hat, so ist der strategische Partner verpflichtet, den Partnerschaftsvertrag zu unterzeichnen.
- 5. Projektpartnerschaft:** die Partnerschaft, die aus allen finanziell Begünstigten besteht, die diesen Vertrag unterzeichnen, d.h. aus dem Lead Partner, dem slowakischen Hauptpartner und aus allen weiteren Projektpartner(n) zum Zweck der Umsetzung des in Teil 1, Artikel 1 definierten Projektes.

§ 2 **Zweck des Vertrages**

1. Der Zweck des Vertrages ist die Bildung einer Partnerschaft zum Zweck der Umsetzung des Projektes N00099 CYCLOMOST II wie im Projektantrag ausgeführt; und im Anhang 1 zu diesem Vertrag enthalten.
2. Der Partnerschaftsvertrag muss den Bestimmungen des von der Verwaltungsbehörde ausgestellten und vom Lead Partner unterzeichneten EFRE-Fördervertrages entsprechen. Dieser Partnerschaftsvertrag – zusammen mit dem Projektantrag in der vom Begleitausschuss des Programms am 16. Juni 2010 in Bratislava genehmigten Fassung – ist ein verpflichtender Bestandteil des Anhangs zum EFRE-Fördervertrag.
3. Die Aufgaben und die internen Regelungen innerhalb der Projektpartnerschaft und im Rahmen des gegenständlichen Projektes – zwischen dem Lead Partner und den weiteren Projektpartnern – sollen mit diesem Partnerschaftsvertrag beschrieben und aufgeteilt werden.

§ 3 **Verpflichtungen**

1. Die Projektbeteiligten verpflichten sich, den bestmöglichen Beitrag zur Umsetzung des in Teil 1, Artikel 1 definierten Projektes zu leisten.
2. Der **Lead Partner und die Projektpartner** übernehmen all jene Aufgaben und Verpflichtungen, die aus dem EFRE-Fördervertrag und dem Projektantrag resultieren.

Der Lead Partner hat insbesondere folgende Verpflichtungen:

- Die Unterzeichnung des EFRE-Fördervertrags,
- Die Nominierung eines Projektmanagers, der die Verantwortung für die operative Umsetzung des Projektes übernimmt und das effektive finanzielle Management des Projektes sicherstellt – insbesondere auch die Buchführung auf Ebene des Gesamtprojektes,
- Die zeitgerechte Umsetzung jener Teile des Projektes, für die er verantwortlich ist, entsprechend der - vom Begleitausschuss genehmigten - Beschreibung der einzelnen Aktivitäten,
- Die Einhaltung der Vorschriften und Verpflichtungen wie im EFRE-Fördervertrag beschrieben,
- Das Sammeln der von den - gemäß Artikel 16 der EU-Verordnung 1080/2006 - zuständigen Finanzkontrollstellen¹ bestätigten Ausgabenerklärungen sowie die Bestätigungen zur Auszahlung der nationalen Kofinanzierungsmittel für alle Partner,
- Das Verfassen der Auszahlungsanträge auf Projektebene (unter Verwendung der vom Gemeinsamen Technischen Sekretariat (im weiteren GTS) zur Verfügung gestellten Muster sowie gemäß den Anforderungen der zuständigen Finanzkontrollstellen); diese Auszahlungsanträge umfassen die Aktivitäts- und Finanzberichte, die bestätigten Ausgabenerklärungen, die von den operativ zuständigen Finanzkontrollstellen (FLC) ausgestellt werden,
- Die Vorlage dieser Auszahlungsanträge auf Projektebene beim GTS zur Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit,

¹ In diesem Programm die sogenannte First Level Control (FLC) auf regionaler bzw. nationaler Ebene

- Der Erhalt der EFRE-Auszahlungen von der Bescheinigungsbehörde und die Überweisung der anteiligen Beträge an die Projektpartner; die Weiterleitung hat ohne Abzüge so rasch als möglich zu erfolgen, jedenfalls nicht später als 10 Werktage nach Erhalt,
- Die sofortige schriftliche Verständigung der Verwaltungsbehörde und der Projektpartner über jegliche Umstände, die zu einer befristeten oder dauerhaften Unterbrechung der Arbeit am Projekt führen, oder über jegliche sonstige Änderung in der Umsetzung des Projektes,
- Die rasche Beantwortung von Anfragen seitens der an der Programmumsetzung beteiligten Stellen,
- Die Verantwortung für den offiziellen Schriftverkehr und die laufende Kommunikation mit den an der Programmumsetzung beteiligten Stellen im Namen der Projektpartnerschaft,
- Die Bereitstellung der für die Finanzprüfung notwendigen Unterlagen, das Erteilen von Auskünften und der ungehinderte Zugang zu Geschäftsräumen, soweit dies für Zwecke der Finanzkontrolle und -prüfung durch Vertreter der FLC, der Prüfbehörde, der Slowakischen Prüfstelle, der Europäischen Kommission oder des Europäischen, slowakischen oder österreichischen Rechnungshofes notwendig ist,
- die Unterstützung der unabhängigen Gutachter, welche die Evaluation des Programms durchführen, mittels der Bereitstellung von Unterlagen und der Erteilung von Auskünften,
- die Aufbewahrung von Akten und Dokumenten auf gebräuchlichen Datenträgern zum Zweck der Finanzprüfung bis 3 Jahre nach Programmabschluss, in jedem Fall aber bis zum 31. Dezember 2022; eventuelle darüber hinausgehende Aufbewahrungsfristen aufgrund nationaler Vorschriften bleiben hievon unberührt,
- die Einhaltung von EU-Vorschriften und nationaler Gesetzgebung, insbesondere des Vergabegesetzes, beihilferechtlicher Regelungen und anderer programmbezogener Verpflichtungen,

Für seinen Projektteil:

- Die zeitgerechte Umsetzung jener Teile des Projektes, für die er verantwortlich ist, entsprechend der Beschreibung der einzelnen Aktivitäten in dem vom Begleitausschuss genehmigten Projektantrag sowie entsprechend dem EFRE-Fördervertrag,
- Die Einhaltung der Vorschriften und Verpflichtungen wie im EFRE-Fördervertrag und dem Vertrag über die nationale Ko-finanzierung beschrieben und entsprechend der Ausführungen im Projektantrag,
- Die Nominierung eines Projektmanagers mit Vertretungsbefugnis für die in Verantwortung des Lead Partners liegenden Teile des Gesamtprojektes,
- Das Verfassen der Auszahlungsanträge auf Partnerebene einschließlich aller geforderten Unterlagen (bestehend aus Aktivitätsbericht, Finanzbericht, Belegaufstellung und Bestätigung der Auszahlung der nationalen Kofinanzierung - unter Verwendung der vom Gemeinsamen Technischen Sekretariat zur Verfügung gestellten Muster sowie gemäß den Anforderungen der zuständigen Finanzkontrollstellen) und die zeitgerechte Vorlage dieser Auszahlungsanträge bei den operativ zuständigen Finanzkontrollstellen gemäß Artikel 16 der EU-Verordnung 1080/2006²,

² In diesem Programm die sogenannte First Level Control (FLC) auf regionaler bzw. nationaler Ebene

- Die zeitgerechte Bereitstellung der erforderlichen Angaben und Inhalte für den Auszahlungsantrag auf Ebene des Gesamtprojektes,
- Die sofortige Verständigung aller Vertragspartner über jegliche Umstände, die zu einer befristeten oder dauerhaften Unterbrechung der Arbeit am Projekt führen, oder jegliche sonstiger Änderungen in der Umsetzung des Projektes,
- Die Bereitstellung der für die Finanzprüfung notwendigen Unterlagen, das Erteilen von Auskünften und der ungehinderte Zugang zu Geschäftsräumen, soweit dies für Zwecke der Finanzkontrolle und -prüfung durch Vertreter der FLC, der Prüfbehörde, der Slowakischen Prüfstelle, der Europäischen Kommission oder des Europäischen Rechnungshofes notwendig ist,
- die Aufbewahrung von Akten und Dokumenten auf gebräuchlichen Datenträgern zum Zweck der Finanzprüfung bis 3 Jahre nach Programmabschluss, in jedem Fall aber bis zum 31. Dezember 2022; eventuelle darüber hinausgehende Aufbewahrungsfristen aufgrund nationaler Vorschriften bleiben hievon unberührt,
- die jederzeitige Beantwortung von auf das Projekt bezogenen Anfragen durch die Organe und Einrichtungen des Europäischen Rechnungshofes, der Europäischen Kommission, der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, der Prüfbehörde, der Slowakischen Prüfstelle sowie den Vertretern der an der Programmumsetzung beteiligten Stellen,
- die Erlaubnis des Zugangs zu projektbezogenen Buchführungsunterlagen, Rechnungen und Nachweisen sowie sonstigen projektbezogenen Unterlagen an die zuvor genannten Organe und Einrichtungen,
- die Unterstützung der unabhängigen Gutachter, welche die Evaluation des Programms durchführen, durch die Bereitstellung von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften,
- Die Einwilligung, dass Daten und Unterlagen zu dieser Förderung aufbewahrt werden und gegebenenfalls an andere, an der Programmumsetzung beteiligte Stellen, die Europäische Kommission sowie an die mit der Programmevaluierung beauftragte Institution weitergegeben werden, wobei der vertrauliche Umgang mit Geschäftsdaten sichergestellt wird,
- die Einhaltung von EU-Vorschriften und nationaler Gesetzgebung, insbesondere des Vergabegesetzes, beihilferechtlicher Regelungen und anderer programmbezogener Verpflichtungen,

Jeder Projektpartner stimmt den folgenden Aufgaben und Verpflichtungen zu:

- Die zeitgerechte Umsetzung jener Teile des Projektes, für die er verantwortlich ist, entsprechend der Beschreibung der einzelnen Aktivitäten in dem vom Begleitausschuss genehmigten Projektantrag sowie entsprechend dem EFRE-Fördervertrag,
- Die Einhaltung der Vorschriften und Verpflichtungen wie im EFRE-Fördervertrag und dem Vertrag über die nationale Ko-finanzierung beschrieben und entsprechend den Ausführungen im Projektantrag,
- Die Nominierung eines Projektmanagers mit Vertretungsbefugnis für die in Verantwortung des jeweiligen Projektpartners liegenden Teile des Gesamtprojektes
- Das Verfassen der Auszahlungsanträge auf Partnerebene einschließlich aller geforderten Unterlagen (bestehend aus Aktivitätsbericht, Finanzbericht, Belegaufstellung, und Bestätigung der Auszahlung der nationalen Kofinanzierung - unter Verwendung der vom Gemeinsamen Technischen Sekretariat zur Verfügung gestellten Muster sowie gemäß den Anforderungen der zuständigen

Finanzkontrollstellen) und die zeitgerechte Vorlage dieser Auszahlungsanträge bei den operativ zuständigen Finanzkontrollstellen gemäß Artikel 16 der EU-Verordnung 1080/2006³,

- Die zeitgerechte Bereitstellung der erforderlichen Daten und Beiträge für das Verfassen des Auszahlungsantrages auf Projektebene durch den Lead Partner,
- Die sofortige Verständigung des Lead Partners über jegliche Umstände, die zu einer befristeten oder dauerhaften Unterbrechung der Arbeit am Projekt führen, oder über jegliche sonstige Änderung in der Umsetzung des Projektes,
- Die prompte Antwort auf Anfragen des Lead Partners – oder im Falle slowakischer Projektpartner – auf Anfragen des slowakischen Hauptpartners,
- Die Unterlagen zu den förderfähigen Kosten und den erhaltenen Fördermitteln sind - während der gesamten Projektdauer und den in diesem Vertrag angeführten Aufbewahrungsfristen - Gegenstand einer nachvollziehbaren Buchhaltung,
- Die Bereitstellung der für die Finanzprüfung notwendigen Unterlagen, das Erteilen von Auskünften und der ungehinderte Zugang zu Geschäftsräumen soweit dies für Zwecke der Finanzkontrolle und -prüfung notwendig ist,
- die Aufbewahrung von Akten und Dokumenten auf gebräuchlichen Datenträgern zum Zweck der Finanzprüfung bis 3 Jahre nach Programmabschluss, in jedem Fall aber bis zum 31. Dezember 2022; eventuelle darüber hinausgehende Aufbewahrungsfristen aufgrund nationaler Vorschriften bleiben hiervon unberührt,
- die jederzeitige Beantwortung von auf das Projekt bezogenen Anfragen durch die Organe und Einrichtungen des Europäischen, slowakischen und österreichischen Rechnungshofes, der Europäischen Kommission, der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, der Prüfbehörde, der Slowakischen Prüfstelle sowie den Vertretern der an der Programmumsetzung beteiligten Stellen,
- die Erlaubnis des Zugangs zu projektbezogenen Buchführungsunterlagen, Rechnungen und Nachweisen sowie sonstigen projektbezogenen Unterlagen an die zuvor genannten Organe und Einrichtungen,
- die Unterstützung der unabhängigen Gutachter, welche die Evaluation des Programms durchführen, durch die Bereitstellung von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften,
- Die Einwilligung, dass Daten und Unterlagen zu dieser Förderung aufbewahrt werden und gegebenenfalls an andere, an der Programmumsetzung beteiligte Stellen, die Europäische Kommission sowie an die mit der Programmevaluierung beauftragte Institution weitergegeben werden, wobei der vertrauliche Umgang mit Geschäftsdaten sichergestellt wird,
- die Einhaltung von EU-Vorschriften und nationaler Gesetzgebung, insbesondere des Vergabegesetzes, beihilferechtlicher Regelungen und anderer programmbezogener Verpflichtungen,

Zusätzlich zu diesen Aufgaben und Verpflichtungen aller Projektpartner, hat jener Partner, der als **slowakischer Hauptpartner** fungiert, noch folgende spezifische Aufgaben:

- die Unterzeichnung des vom slowakischen Ministerium für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung ausgestellten Vertrages über die nationale Kofinanzierung im Namen aller am Projekt beteiligten slowakischen Partner,

³

In diesem Programm die sogenannte First Level Control auf regionaler bzw. nationaler Ebene

- Die Verantwortung für den offiziellen Schriftverkehr und die laufende Kommunikation mit dem slowakischen Ministerium für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung im Namen der slowakischen Partner in allen Angelegenheiten der Verwaltung und des finanziellen Managements des nationalen Kofinanzierungsbeitrages,
- Die rasche Beantwortung von Anfragen seitens der Nationalen Stelle während der Projektumsetzung,
- Der Erhalt der nationalen öffentlichen Beiträge zur Kofinanzierung von der Nationalen Stelle und die Überweisung der anteiligen Beträge an die Projektpartner (entsprechend den Festlegungen im Projektantrag); die Weiterleitung hat ohne Abzüge so rasch als möglich zu erfolgen, jedenfalls aber nicht später als 10 Werktage nach Erhalt,
- Das Sammeln der Bestätigungen zur Auszahlung der nationalen öffentlichen Kofinanzierungsbeiträge von der Nationalen Stelle im Namen aller slowakischen Projektpartner,
- Die Vorlage der Bestätigung über die Auszahlung der nationalen öffentlichen Kofinanzierung beim Lead Partner im Namen aller slowakischen Projektpartner und die Unterstützung des Lead Partners beim Verfassen des Auszahlungsantrages auf Projektebene durch die zeitgerechte Bereitstellung der erforderlichen Daten und Unterlagen,
- Die Bereitstellung von Kopien der Bestätigungen über die Auszahlung der Beiträge der nationalen öffentlichen Kofinanzierung, welche dem Lead Partner vorgelegt wurden,
- Die sofortige Verständigung aller weiteren slowakischen Projektpartner über jegliche Umstände, die zu einer befristeten oder dauerhaften Unterbrechung der Arbeit am Projekt führen, oder über jegliche sonstige Änderung in der Umsetzung des Projektes,

§ 4

Haftung für die Fördergelder aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung

1. Die Festlegungen zur Haftung während Bau und Betrieb der Brücke sind Gegenstand gesonderter Vereinbarungen, die als Anlage zu diesem Vertrag beigelegt werden. Die folgenden Verpflichtungen beziehen sich auf die Fördergelder aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (kurz EFRE).
2. Falls die Verwaltungsbehörde - aufgrund einer qualifizierten Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen im EFRE-Fördervertrag - die Rückzahlung bereits bezahlter Fördermittel verlangt, so hat jener Vertragspartner sämtliche Folgen, einschließlich der finanziellen Konsequenzen, zu tragen, der seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
3. Falls die Verletzung der Verpflichtungen durch einen Projektpartner verursacht wurde, so ist jener Projektpartner verpflichtet, den zurückzuzahlenden Beitrag an den Lead Partner zu überweisen. Der Lead Partner hat die betreffende Benachrichtigung der Verwaltungsbehörde unverzüglich allen Projektpartnern zur Kenntnis zu bringen und jeden Projektpartner über den zurückzuzahlenden Betrag zu verständigen. Die Rückzahlung ist binnen der in der Benachrichtigung durch die Verwaltungsbehörde gesetzten Frist zu leisten. Für den geforderten Betrag werden - entsprechend den Festlegungen im EFRE-Fördervertrag - Zinszahlungen in Rechnung gestellt.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle von Projektpartnern, die dieser Rückzahlungsverpflichtung nicht Folge leisten, der betroffene Mitgliedstaat den geforderten Betrag an die Bescheinigungsbehörde überweist und im Gegenzug vom betreffenden Projektpartner finanziellen Ersatz verlangen kann.

§ 5

Budget, Projektfinanzen und Grundlagen der Buchhaltung

1. Der Lead Partner ist gegenüber der Verwaltungsbehörde und dem Begleitausschuss für die finanzielle Gebarung des Projektes allein verantwortlich. Der Lead Partner ist auch für das Verfassen von Auszahlungsanträgen auf Ebene des Projektes und von Anträgen auf Verschiebungen zwischen den im EFRE-Fördervertrag definierten Budgetlinien des Kostenplanes verantwortlich. Im Falle eines Auszahlungsantrages auf Projektebene, der die Auszahlung von EFRE-Mitteln an den Lead Partner zur Folge hat, sind die anteiligen Beträge ohne Verzug, spätestens aber 10 Werktage nach Erhalt, an die Projektpartner weiterzuleiten. Jedwede Abzüge, die Verrechnung von Gebühren oder Zurückhaltung von EFRE-Mitteln ist zu unterlassen.
2. Der Lead Partner hat die Richtigkeit der Finanzberichte und der damit zusammenhängenden Dokumente seitens der Projektpartner zu gewährleisten. In Verbindung damit kann der Lead Partner weitere Informationen, Unterlagen oder Nachweise von den Projektpartnern fordern.
3. Jeder Projektpartner ist für sein Budget verantwortlich, entsprechend dem Umfang seiner Beteiligung am Projekt und den dafür zugesicherten öffentlichen Beiträgen zur Kofinanzierung.
4. Alle Vertragspartner gewährleisten, dass sämtliche Unterlagen zu dem in Teil 1, Artikel 1 definierten Projekt Gegenstand einer nachvollziehbaren Buchhaltung und Kontoführung sind. Aus den Projektkonten müssen sämtliche projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen des Projektes in Euro (EUR; €) ersichtlich sein.
5. Falls im Rahmen des Projektes unter internen Organisationskosten auch Gemeinkosten abgerechnet werden sollen, bestätigen die Vertragspartner, dass der für den jeweiligen Vertragspartner operativ zuständigen Finanzkontrollstelle (im Sinne der Festlegungen des Artikels 16 der EU-Verordnung 1080/2006) eine transparente und plausible Berechnungsmethode sowie die Art der Nachweise für die Kostenpositionen im Rahmen der anteiligen Gemeinkosten vorgelegt wurde und dass die Berechnungsmethode und die Art der Nachweise von der zuständigen Finanzkontrollstelle für geeignet befunden wurde.
6. Bei fehlenden Nachweisen oder eindeutigem Widerspruch zu den Gemeinsamen Regeln zur Förderfähigkeit fordert der Lead Partner die Überarbeitung des vorgelegten Finanzberichtes vom betreffenden Projektpartner. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Hinweise ist der Lead Partner berechtigt, die vom Projektpartner geltend gemachten Ausgaben nicht anzuerkennen. In diesem Fall ist der Lead Partner verpflichtet, den betreffenden Projektpartner von der Nichtanerkennung der Kosten zu informieren und dies auch zu begründen. Der Lead Partner muss die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Technische Sekretariat davon schriftlich in Kenntnis setzen.
7. Alle Vertragspartner haben Kenntnis von dem Umstand, dass die Erstattung von EFRE-Mitteln – auf Grundlage bestätigter und geprüfter Ausgabenerklärungen im Rahmen des Auszahlungsantrages – nur unter der Bedingung erfolgt, dass der geforderte Betrag auf dem betreffenden Konto der Bescheinigungsbehörde verfügbar ist. In dieser Hinsicht tragen alle Vertragspartner das Finanzierungsrisiko. Sollte kein Geld auf dem betreffenden Konto verfügbar sein, und dadurch die Möglichkeit verspäteter Auszahlungen bestehen, so wird das Gemeinsame Technische Sekretariat den Lead Partner ehest möglich über diesen Umstand informieren, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Auszahlungsantrages.

§ 6 **Änderungen des Projektes und des Kostenplanes**

1. Bevor ein offizieller Antrag auf Änderung des Projektbudgets bzw. Kostenplanes gemäß dem Projektantrag (in Anhang 1) gestellt wird, hat der Lead Partner die schriftliche Zustimmung aller Projektpartner einzuholen. Jedenfalls ist die Zustimmung aller Vertragspartner für sämtliche *erheblichen* Änderungen des Budgets im Sinne der Ausführungen im Handbuch für Antragsteller (wie auf der Internet-Seite www.sk-at.eu veröffentlicht) einzuholen. Die Zustimmung aller Vertragspartner ist auch für geringfügige Änderungen einzuholen, sofern sie Verschiebungen zwischen den Kostenkategorien innerhalb des Budgets eines Vertragspartners im Rahmen des Projektes betreffen.
2. Jeglicher bei der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat gestellte Antrag auf Ergänzung des EFRE-Fördervertrages ist vor der Antragstellung von allen Vertragspartnern schriftlich zu genehmigen.
3. Die Projektpartner sind verpflichtet, den Lead Partner von jeglicher Veränderung im Zeitplan des Projektes schriftlich zu verständigen. Eine Verlängerung des im EFRE-Fördervertrag angeführten Zeitraumes für die Anerkennung von Kosten bzw. jegliche Veränderung des Zeitplanes auf Ebene der Partner oder des Gesamtprojektes, welche 6 Monate überschreitet, ist der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat schriftlich zur Kenntnis zu bringen und bedarf einer Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde.

§ 7 **Berichtswesen**

1. Alle Vertragspartner verpflichten sich, dem Lead Partner die für das Verfassen des Auszahlungsantrages auf Projektebene notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Auszahlungsantrag auf Projektebene besteht aus den Aktivitäts- und Finanzberichten auf Partnerebene sowie eventuellen weiteren, von den Regionalen und Nationalen Stellen, der Verwaltungsbehörde bzw. dem GTS oder anderen an der Programmumsetzung beteiligten Stellen geforderten Unterlagen. Die im EFRE-Fördervertrag vereinbarten Zeitpunkte für Berichtslegung bzw. Auszahlungsanträge sind einzuhalten.
2. Der Lead Partner übermittelt Kopien des - dem GTS und den zuständigen Regionalen Förderstellen bzw. der Nationalen Stelle der Slowakei vorgelegten Auszahlungsantrages - an alle Projektpartner. Weiters informiert der Lead Partner regelmäßig die Projektpartner über den Schriftverkehr und die laufende Kommunikation mit der Verwaltungsbehörde, dem GTS, den Regionalen Förderstellen und der Nationalen Stelle der Slowakei, sowie mit der Bescheinigungsbehörde und der Prüfbehörde.

§ 8 **Publizitätsmaßnahmen**

1. Der Lead Partner und die Projektpartner verpflichten sich zur gemeinsamen Umsetzung der Publizitätsmaßnahmen gemäß dem Projektantrag im Anhang zu diesem Vertrag, um eine entsprechende Verbreitung der Projektergebnisse bei den beabsichtigten Zielgruppen und in der allgemeinen Öffentlichkeit zu erreichen.
2. Jede öffentlichkeitswirksame Bekanntgabe des Projektes, aus dem Projekt finanzierte Publikationen, Konferenzen und Seminare müssen auf die Zusage einer Förderung aus dem Programm in geeigneter Weise aufmerksam machen. Die entsprechenden Festlegungen zu Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der EU-Verordnung 1828/2006, insbesondere jene in Artikel 8 dieser Verordnung, sind in jedem Fall einzuhalten.

3. Alle Vertragspartner stimmen der Veröffentlichung folgender Informationen – gemäß den Festlegungen in Artikel 7 der EU-Verordnung 1828/2006 - durch die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Technische Sekretariat im Rahmen der gebräuchlichen Medien einschließlich des Internets zu:
 - Die Bezeichnung des Lead Partners und des/der Projektpartner,
 - Der Umfang und die Ziele des Projektes (der Förderzweck),
 - Die Höhe der genehmigten Förderung und der Anteil der Förderung an den Gesamtkosten des Projektes
 - Die geographische Lage bzw. der Wirkungsbereich des Projektes.
4. Alle Vertragspartner verpflichten sich zur Verwendung des EU-Logos und des Programmlogos auf der Vorderseite von Publikationen wie z.B. Informationsblättern, Broschüren, Presseaussendungen, Plakaten und anderen vergleichbaren zur öffentlichen Verbreitung bestimmten Produkten einschließlich der Veröffentlichungen im Internet. Die programmbezogenen Festlegungen sind dem Handbuch für Antragsteller zu entnehmen und sind bei der Umsetzung der Publizitätsmaßnahmen einzuhalten.
5. Der Lead Partner und die Projektpartner bestätigen, dass alle – zwischen dem Lead Partner und der Verwaltungsbehörde getroffenen – spezifischen Vereinbarungen zur Nutzung der Projektergebnisse bei der Umsetzung der Publizitätsmaßnahmen berücksichtigt werden.

§ 9

Zusammenarbeit mit Dritten, Delegation und Auftragsvergabe

Die diesbezüglichen Regelungen sind Gegenstand der in Teil I Artikel 6 genannten weiteren Übereinkommen, insbesondere des Übereinkommens zu Detailplanung, Errichtung, Finanzierung und Rechnungsablauf, Abwicklung der Gewährleistung für die Stahlbrücke.

§ 10

Abtretung und Rechtsnachfolge: Verpflichtungen bezüglich der EFRE-Finanzierung

Die Vertragspartner sind sich der entsprechenden Bestimmungen im EFRE-Fördervertrag bewusst – demgemäß darf der Lead Partner *oder ein Projektpartner* seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der EFRE-Finanzierung nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsbehörde und des Begleitausschusses abtreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen.

§ 11

Höhere Gewalt (Force majeure): Verpflichtungen bezüglich der EFRE-Finanzierung

Sollte die Erfüllung der den Lead Partner oder einen Projektpartner treffenden Verpflichtungen durch höhere Gewalt beeinträchtigt werden, so ist der Lead Partner verpflichtet, die Verwaltungsbehörde und das GTS unverzüglich über die Art des Ereignisses, die wahrscheinliche Dauer und die vorhersehbaren Folgen zu informieren.

§ 12

Änderungen des Projektes, Bericht zu Projektänderungen

Alle Veränderungen des Projektes im Zuge der Umsetzung sollen im Rahmen eines standardisierten Formulars für Berichte zu Projektänderungen erfasst werden. Es ist das vom GTS bereitgestellte Formular zu verwenden. Dieser Bericht ist in jedem Fall der Verwaltungsbehörde vorzulegen, entweder zur Kenntnisnahme oder als Antrag auf Genehmigung gemäß den Festlegungen im Handbuch für Antragsteller.

§ 13 Mehrfachförderung

Für die Umsetzung der Aktivitäten im Rahmen des genehmigten Projektantrages (wie in Anhang 1 zu diesem Vertrag enthalten) dürfen die Vertragspartner keine anderen Förderungen in Anspruch nehmen, als jene, die in Teil 1 des zwischen dem Lead Partner und der Verwaltungsbehörde abgeschlossenen EFRE-Fördervertrages angeführt sind.

§ 14 Arbeitssprachen

Die Arbeitssprachen der Projektpartnerschaft sind deutsch und slowakisch. Jede offizielle Unterlage für interne Zwecke ist in beiden Arbeitssprachen zu verfassen.

§ 15 Sprache des Vertrages

Die deutsche Fassung des Partnerschaftsvertrages samt allen Anhängen ist bindend. Die slowakische Übersetzung des Partnerschaftsvertrages ist als Information in Anhang 2 beigelegt.

§ 16 Ergänzungen des Vertrages

1. Jegliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Form einer schriftlichen, von allen Partnern unterzeichneten Ergänzung zu diesem Vertrag.
2. Alle Vertragspartner sind sich der Tatsache bewusst, dass jegliche Ergänzung zu diesem Vertrag einschließlich der Anhänge der Verwaltungsbehörde schriftlich vorzulegen ist.
3. Von der Verwaltungsbehörde schriftlich genehmigte Änderungen des Projektes (z.B. hinsichtlich des Zeitplanes oder des Budgets) können ohne schriftliche Ergänzung zu diesem Vertrag ausgeführt werden.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sind oder werden sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl für die Vertragspartner bindend. In diesem Falle sind die Vertragspartner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
2. Dieser Vertrag ist jedenfalls nur gültig, falls mindestens je ein Partner aus beiden am Programm beteiligten Mitgliedstaaten ein aufrechtes Vertragsverhältnis hat.
3. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln. Falls eine Einigung in angemessener Frist nicht zustande kommt, ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten ausschließlich zuständig. Rechtsverfahren werden in Deutsch durchgeführt.
4. Es werden 6 unterzeichnete Abschriften dieses Vertrages erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Ein unterschriebenes Exemplar dieses Partnerschaftsvertrages ist der Verwaltungsbehörde als Beilage zum EFRE-Fördervertrag vorzulegen.
5. Die Vertragspartner stimmen zu, dass der Selbstverwaltungskreis Bratislava als öffentliche Behörde – auf Basis der Festlegungen im Gesetz Nr. 211/2000 betreffend den Freien Zugang zu Information (in der jeweils gültigen Fassung der Gesetzessammlung) (im weiteren kurz Gesetz zum Freien Informationszugang) - folgende Informationen zum Projekt auf seiner Internet-Seite (www.bratislavskykraj.sk) veröffentlicht: diesen Partnerschaftsvertrag mit sämtlichen Anhängen und möglichen, künftigen Veränderungen in vollem Wortlaut (Inhalt, Vertragsgegenstand, Angaben zu den Vertragspartnern, Rechnungsdaten). Diese Zustimmung gilt ohne Einschränkungen und ohne zeitliche Festlegung.

Erstellt am 25.02.2011 in Bratislava

	Name des zeichnungs- berechtigten Vertreters	Datum, Ort	Stempel, Unterschrift
Für den Lead Partner			
<i>Für den Slowakischen Hauptpartner und Projekt- partner 1</i>			
Für den Projekt- partner 2			
Für den Projekt- partner 3			

Anhang:

- **Anhang 1:** Antrag für das Projekt N00099, CYCLOMOST II, in der Fassung vom 12. April 2011
- **Anhang 2:** Übersetzung des Partnerschaftsvertrages